



---

**Ausschussdrucksache 20(13)70c**

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. September 2023

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
**„Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“**  
**(BT-Drs. 20/6911)**

Annett Jacob, GKV-Spitzenverband



Spitzenverband

# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 11.09.2023**

**zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
"Schwanger– und Mutterschaft für Gründerinnen  
und Selbständige erleichtern"  
vom 23.05.2023, Bundestagsdrucksache 20/6911**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
politik@gkv–spitzenverband.de  
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.09.2023  
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und  
Selbständige erleichtern" vom 23.05.2023 (Bundestagsdrucksache 20/6911)  
Seite 2 von 5

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |          |
|--|----------|
| <b>I. Gegenstand des Antrags.....</b>    | <b>3</b> |
| <b>II. Stellungnahme zum Antrag.....</b> | <b>4</b> |

## I. Gegenstand des Antrags

Mit dem vorliegenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/6911 werden verbesserte Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Selbstständige in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefordert. Die Forderungen betreffen insbesondere

- Anpassungen der Höhe und des Umfangs des Mutterschaftsgeldes der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankentagegeldversicherung in der privaten Krankenversicherung,
- Anpassungen beim Anspruch auf Elterngeld,
- die Absetzbarkeit von beruflich veranlassten Kinderbetreuungskosten,
- die Prüfung einer Ausweitung des bereits bestehenden Systems der Betriebshelfer in der Landwirtschaft auf andere Bereiche,
- die Schaffung einer Anlaufstelle als Informationsstelle für Selbständige und Gründerinnen sowie
- die Prüfung einer Erweiterung der Betriebsausfallversicherung.

## II. Stellungnahme zum Antrag

In seiner Stellungnahme beschränkt sich der GKV-Spitzenverband im Folgenden auf die Betrachtung der die GKV betreffenden Vorschläge zu Anpassungen der Höhe und des Umfangs des Mutterschaftsgeldes der gesetzlichen Krankenversicherung und gibt Hinweise zur vorgeschlagenen Prüfung der Erweiterung des Systems der Betriebshilfe.

### **Anspruch auf Mutterschaftsgeld**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Mutterschaftsgeld eine familienpolitische Leistung darstellt. Familienpolitische Leistungen werden im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung den versicherungsfremden Leistungen zugeordnet, für die eine pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen nach § 221 SGB V vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sind bei einer politisch gewollten Ausweitung entsprechender Ansprüche im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gleichermaßen entsprechende Kompensationen vorzusehen, um Belastungen der Beitragszahlenden der GKV für gesamtgesellschaftlich zu tragende Leistungen zu vermeiden.

Nach geltender Rechtslage erhalten freiwillig versicherte, schwangere Selbstständige unter den Voraussetzungen des § 24i SGB V Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, sofern ihre Versicherung den Anspruch auf Krankengeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit umfasst. Dies setzt eine entsprechende Wahlerklärung gegenüber der Krankenkasse voraus, die die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen auf Basis des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V zur Folge hat.

Das Mutterschaftsgeld wird für die letzten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung gezahlt; weitergehende Regelungen gelten u.a. bei Früh- und Mehrlingsgeburten (siehe auch § 3 MuSchG – Schutzfristen vor und nach der Entbindung).

In dem vorliegenden Antrag wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) weitergehende Ansprüche auch außerhalb der vorgenannten Schutzfristen vor und nach der Entbindung vorsehen. So haben Arbeitnehmerinnen in Fällen eines Beschäftigungsverbotes nach § 16 MuSchG Anspruch auf Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG gegenüber ihrem Arbeitgeber. Dies gilt nicht für Selbständige, da das MuSchG nur für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB IV und für weitere in § 1 Abs. 1 Satz 2 MuSchG genannte Sachverhalte gilt. Dem vorliegenden Antrag ist die Intention zu entnehmen, dass insoweit die Absicherung der freiwillig versicherten Selbständigen – im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel – verbessert werden soll. Zur Untermauerung der Dringlichkeit des Anliegens wird auf die Petition 133680 und die diesbezügliche Beratung im Petitionsausschuss am 26.09.2022 verwiesen. Einen konkreten Vorschlag zur beabsichtigten Anpassung des „Umfangs des Mutterschaftsgeldes“ und zu deren Finanzierung ist dem Antrag nicht zu entnehmen, sodass insoweit eine Bewertung nicht möglich ist.

In dem vorliegenden Antrag wird zudem eine Anpassung der Höhe des Mutterschaftsgeldes gefordert. Nach geltendem Recht gilt für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe des Krankengeldes bei Selbstständigen § 47 Abs. 1 SGB V. Das Krankengeld beträgt demnach 70 % des aus dem Arbeitseinkommen ermittelten Regelentgelts. Basis für die Höhe des Regelentgelts ist der kalendertägliche Betrag des Arbeitseinkommens, welches für die Beitragsbemessung herangezogen worden ist, es sei denn, das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen liegt darunter. Bei Arbeitnehmerinnen wird hingegen das Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgeltes der letzten 3 Monate gezahlt. Sofern das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt 13 € kalendertäglich übersteigt, wird das Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse in Höhe von 13 € kalendertäglich geleistet und der übersteigende Teil durch den Arbeitgeber mit einem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG ausgeglichen. Auch insoweit enthält der vorliegende Antrag keine Konkretisierung der beabsichtigten Anpassung der Höhe des Mutterschaftsgeldes sowie zur Finanzierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“, sodass eine Bewertung nicht möglich ist.

### **Erweiterung des Systems der Betriebshilfe**

Der vorliegende Antrag zielt auf eine Prüfung, ob das System der Betriebshilfe nach dem Vorbild der Landwirtschaft auf andere Bereiche ausgeweitet werden kann, um in Betrieben aller Wirtschaftszweige die Arbeitskraft der schwangeren Unternehmerin ersetzen zu können. Insoweit wird zudem auf entsprechende Leistungen der Sozialversicherung für Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen in Österreich verwiesen.

Dem GKV-Spitzenverband liegen keine vertieften Kenntnisse zu Angeboten der Betriebshilfe vor. Aus seiner Sicht müssten, sofern dem Antrag gefolgt wird, neben Fragen der konkreten Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen, der Finanzierung und der geeigneten Trägerzuordnung insbesondere auch Aspekte der Sicherstellung der ausreichenden Vorhaltung von Betriebshelferinnen und -helfern mit unterschiedlichsten Qualifikationen in allen Wirtschaftszweigen Gegenstand einer Prüfung sein.